

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. IM BEREICH DER FLÄCHE ABCDEF IST DER VORH. AUFWUCHS, INSBESONDERE DIE BUCHEN UND EICHEN IN SEINEM JETZIGEN ZUSTAND ZU BELASSEN UND FÜR DIE ZUKUNFT ZU ERHALTEN. — DIESE FESTSETZUNG GILT NICHT FÜR DIE VERKEHRSFLACHE VON DER BUCHENALLEE ZUM SPIELPLATZ.
2. ENTLANG DER LANDESSTRASSE L 646 SIND DIE GRUNDSTÜCKE AUF DER NORDSEITE ZWISCHEN DEN PUNKTEN G-A-F SO MIT EINHEIMISCHEN STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN, DASS EINE LÜCKENLOSE EINFRIEDIGUNG BIS ZU EINER HÖHE VON 0,80m HÖHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE BESTEHT. — DIESE BINDUNG GILT FÜR DIE ZUFAHRT ZUM ZELTPLATZ UND DENKMALSPLATZ NICHT.
3. DIE GEKENNZEICHNETEN BUCHEN I+II AUF DEM GEPL. CAMPINGPLATZ IN DER NÄHE DER L 646 SIND ZU SCHÜTZEN UND ZU ERHALTEN
(FESTSETZUNGEN NACH § 9 (1) Ziff. 16 BBauG)
4. INNERHALB DER ~~DARGESTELLTEN~~ SICHTDREIECKE AN DER EINFAHRT ZUM ZELTPLATZ SIND BAULICHE ANLAGEN UND AUFWUCHS VON MEHR ALS 0,80m HÖHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE SOWIE KRAFTFAHRZEUG- ABSTELLFLÄCHEN NICHT ZUGELASSEN.